

## Statuten

### 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „SchTaRK“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 5453 Remetschwil / AG.

### 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt, Einrichtungen für **schul-** und **familienergänzende Tagesstrukturen** in Remetschwil für **Remetschwiler Kinder** und Eltern aufzubauen und zu betreiben. Hierzu wird eine intensive, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Primarschule Remetschwil, den Familien und den Gemeindebehörden in Remetschwil angestrebt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

### 3 Mitgliedschaft

Mitglieder im Verein können natürliche oder juristische Personen werden.

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod oder Austritt; die Mitgliedschaft juristischer Personen endet mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit oder Austritt. Der Austritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres (31. Dezember) möglich und muss mindestens bis zum 30. November schriftlich dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann bei wichtigen Gründen durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins schadet.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

Das Stimmrecht kann an Generalversammlungen nicht delegiert werden.

### 4 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag.

Die Jahresbeiträge für Mitglieder werden jährlich an der Generalversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt mindestens CHF 30.- und höchstens CHF 100.- pro Jahr.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Der Mitgliederbeitrag ist jeweils im ersten Quartal des aktuellen Jahres; von neuen Mitgliedern ist der Beitrag spätestens einen Monat nach Aufnahme in den Verein zu zahlen. Unabhängig vom Aufnahmedatum innerhalb eines Jahres ist immer der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

## **5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren
- Die Arbeitskreise

### **5.1 Die Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl der Vorstandsmitglieder und Wahl der Vorsitzenden der Arbeitskreise. Vorsitzende der Arbeitskreise werden mit ihrer Wahl zugleich Mitglieder des Vorstandes.
- Wahl von 2 Rechnungsrevisoren
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets des Vereins und gegebenenfalls der Arbeitskreise
- Abnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge innerhalb des in Ziffer 4 festgelegten Rahmens
- Entlastung des Vorstandes und weiterer Organe
- Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Institutionen

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 3 Wochen im Voraus mit Bekanntgabe der Traktanden. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung zu Händen eines Vorstandsmitgliedes schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden

- auf Wunsch von mindestens 20% der Mitglieder, oder
- auf Wunsch des Vorstandes

Die Fristen für Einladung und Anträge sind dieselben wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Auflösung des Vereins und die Änderung der Statuten.

## 5.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 oder mehr Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand ist zuständig für Geschäfte, die nach Statuten nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Mitglieder des Vorstandes sind auf ein Jahr gewählt. Sie können ohne Einschränkungen wiedergewählt werden.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zwei Mitglieder des Vorstandes. In finanziellen Belangen muss eine Unterschrift des Präsidenten / der Präsidentin und eines weiteren Vorstandsmitglieds geleistet werden. Die beiden Personen dürfen nicht aus einer Familie kommen.

## 5.3 Die Rechnungsrevisoren

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vereinsvorstandes können nicht gleichzeitig Rechnungsrevisoren sein.

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren jährlich die Jahresrechnung des Vereins und gegebenenfalls der Arbeitskreise und erstatten zu Händen der Generalversammlung Bericht und Antrag.

## 5.4 Die Arbeitskreise

Arbeitskreise werden je nach Bedarf gebildet.

Ein Arbeitskreis hat einen Vorsitzenden. Weitere Mitglieder von Arbeitskreisen werden durch den Vorstand bestimmt.

Die einzelnen Arbeitskreise können eine eigene Buchführung besitzen. Die Jahresrechnung der Arbeitskreise wird wie diejenige des Vereins von den Rechnungsrevisoren geprüft und auf der Generalversammlung vorgestellt und genehmigt.

## 6 Finanzen

Die Einkünfte des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Entgelte an Arbeitskreise, z.B. für Essen, Betreuung etc.
- Zuschüsse der politischen Gemeinde oder anderer Organisationen
- Spenden
- Einnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 7 Auflösung und Änderung der Statuten

Die Auflösung oder Fusion des Vereins SchTaRK sowie die Änderung der vorliegenden Vereinsstatuten bedarf der Zweidrittelmehrheit der anlässlich der Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen auf Beschluss des Vorstandes auf eine Institution mit ähnlichen Zielsetzungen übertragen oder für schulische Belange allgemein eingesetzt.

## 8 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft. So beschlossen an der Gründungsversammlung vom 8.5.2006.

Remetschwil, den 8.5.2006

Für den Vorstand

  
Gaby Kölbener, Aktuarin:

  
Gaby Seiz, Präsidentin:

